

Anordnung
über die Approbation als Apotheker
— Approbationsordnung für Apotheker —

vom 13. Januar 1977

In Verwirklichung der auf den Prinzipien des sozialistischen Humanismus beruhenden Gesundheitspolitik des sozialistischen Staates setzen die Apotheker ihr ganzes Wissen und Können dafür ein, die Bevölkerung und die Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit Arzneimitteln und anderen für das Gesundheitswesen spezifischen Erzeugnissen in hoher Qualität zu versorgen. Die Erfüllung dieser Aufgabe stellt besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation und das Verantwortungsbewußtsein der Apotheker. Für die Ausübung ihres Berufes ist daher eine staatliche Erlaubnis erforderlich. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Approbation und Berufsbezeichnung

Den Beruf des Apothekers darf nur ausüben, wer hierfür die Approbation oder eine andere staatliche Erlaubnis (§ 9 Abs. 3) besitzt. Die Approbation und die staatliche Erlaubnis berechtigen zur Führung der Berufsbezeichnung „Apotheker“.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation

(1) Die Approbation als Apotheker wird den Absolventen der Fachrichtung Pharmazie der Grundstudienrichtung Pharmazie auf ihren Antrag erteilt, wenn sie nach erfolgreichem Abschluß des Hochschulstudiums eine einjährige pharmazeutische Tätigkeit (§ 3) abgeleistet haben.

(2) Forschungsstudenten der Fachrichtung Pharmazie können nach erfolgreichem Abschluß der Promotion A auf Antrag die Approbation als Apotheker erhalten.

(3) Absolventen der Fachrichtung Experimentelle Pharmakologie/Toxikologie der Grundstudienrichtung Pharmazie erhalten nach erfolgreichem Abschluß des Hochschulstudiums auf ihren Antrag die Approbation als Apotheker, die zur Ausübung des Berufes auf experimentell pharmakologisch-toxikologischem und chemisch-analytischem Gebiet berechtigt.

§ 3

Pharmazeutische Tätigkeit

Die einjährige pharmazeutische Tätigkeit umfaßt alle in den Ausbildungsdokumenten aufgeführten Tätigkeiten in den verschiedenen Arbeitsgebieten. Sie ist in staatlichen Einrichtungen oder volkseigenen Betrieben abzuleisten. Der Absolvent erfüllt seine Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Kontrolle eines Apothekers.

§ 4

Grundsätze für die Berufsausübung

(1) Der Apotheker erfüllt die ihm gestellten Aufgaben der Herstellung, Qualitätskontrolle und Bereitstellung von Arzneimitteln für die medizinische Betreuung der Bevölkerung ver-

antwortungsbewußt, gewissenhaft und mit hoher Einsatzbereitschaft. Er wirkt bei der ständigen Erhöhung der Qualität der Versorgung der Bevölkerung und der Einrichtungen des Gesundheitswesens mit spezifischen Erzeugnissen aktiv mit.

(2) Der Apotheker erzielt mit seinen Kenntnissen und Fertigkeiten einen hohen Wirkungsgrad seiner fachlichen Tätigkeit, stellt vertrauensvolle Beziehungen zum Bürger her und leistet einen wirksamen Beitrag zur Gesundheitserziehung der Bevölkerung. Er fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit sowohl innerhalb seines Arbeitsgebietes als auch mit den medizinischen Betreuungsbereichen. Dabei setzt der Apotheker seine Kenntnisse über die Wirkung und Anwendung von Arzneimitteln in seiner Zusammenarbeit mit dem Arzt und dem Zahnarzt ein.

(3) Der Apotheker bildet sich ständig weiter und strebt danach, den jeweiligen Erkenntnisstand in seinem Fachgebiet zu beherrschen und in der Praxis anzuwenden. Er ist in Not-situationen auch außerhalb seiner Arbeitszeit einsatzbereit.

(4) Der Apotheker wahrt das Geheimnis über Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seines Berufes bekannt oder anvertraut werden.

§ 5

Antrag auf Erteilung der Approbation

(1) Der Antrag auf Erteilung der Approbation ist vom Absolventen an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten, in dessen Territorium der Hochschulabschluß erfolgte. Dem Antrag ist ein handschriftlicher Lebenslauf mit ausführlichen Personalangaben und eine beglaubigte Abschrift des Diploms beizufügen.

(2) Absolventen der Fachrichtung Pharmazie der Grundstudienrichtung Pharmazie haben eine vom Leiter der Einrichtung oder des Betriebes ausgestellte Beurteilung über die abgeleistete pharmazeutische Tätigkeit beizufügen. Forschungsstudenten fügen eine beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde und Absolventen der Fachrichtung Experimentelle Pharmakologie/Toxikologie der Grundstudienrichtung Pharmazie den Nachweis über den Abschluß des Arbeitsvertrages bei.

§ 6

Ausfertigung und Übersendung der Approbationsurkunde

(1) Der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stellt auf der Grundlage der Unterlagen gemäß § 5 die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 1 bzw. 2 in einem Original und zwei Durchschriften aus. Das Original und eine Durchschrift werden dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übersandt, in dessen Territorium der Absolvent die Berufstätigkeit ausübt oder aufnimmt. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führt über die von ihm ausgefertigten Approbationsurkunden ein Approbationsregister.

(2) Für Militär-apotheker sind die Approbationsurkunden gemäß Abs. 1 an den Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion Greifswald zu senden, der die Aushändigung gemäß § 7 vornimmt. Das gilt auch für die Absolventen, die eine Tätigkeit als Offizier auf Zeit aufnehmen.